

Unterhalt ist nicht gleich Unterhalt!

Zu den am häufigsten thematisierten Familiensachen gehört nach wie vor der Unterhalt. Die aktuelle Rechtsprechung belegt: Unterhalt ist nicht gleich Unterhalt. Vor allem ist die Unterhaltsberechnung immer abhängig von den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls.

Bei Unterhalt - gleich welcher Art - muss Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten gegeben sein. Gem. § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie einander unterhaltsverpflichtet. Aber auch zwischen Ehegatten und nicht verheirateten Elternteilen besteht mitunter eine Unterhaltspflicht. § 1609 BGB regelt die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten. So stehen an 1. Stelle unverheiratete minderjährige Kinder oder sog. privilegierte volljährige Kinder. An 2. Stelle stehen Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer. An 3. Stelle stehen sodann die Ehegatten und geschiedenen Ehegatten, sofern sie nicht unter Nr. 2 fallen. In weiteren Rängen werden dann volljährige Kinder, die nicht unter Nr. 1 fallen, Enkelkinder und weiter entfernte Abkömmlinge und auch Eltern berücksichtigt.

Die Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich nur, wenn der Unterhaltspflichtige im Stande ist, Unterhalt zu leisten, ohne seinen eigenen Lebensunterhalt zu gefährden (Selbstbehalt). An den Unterhaltspflichtigen werden jedoch mitunter jedoch sehr hohe Anforderungen hinsichtlich seiner Erwerbsobliegenheit gestellt. Dies kann u. U. zur fiktiven Zurechnung von Einkommen führen. Der Selbstbehalt variiert derzeit je nach Unterhaltsart zwischen 770,00 € und 1.500,00 €. Im Einzelfall muss stets eine individuelle Prüfung erfolgen.

Der nachfolgende Artikel soll einen Überblick über die verschiedenen Unterhaltsarten bieten und auf einige Besonderheiten aufmerksam machen.

Der Unterhaltsanspruch Minderjähriger wird geprägt durch das „Kindsein“. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Kindes. Das minderjährige Kind hat noch keine eigene Lebensstellung, sondern leitet sie von den Eltern ab. Es kommt damit auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern an. Bei einer Trennung der Eltern richtet sich wegen der Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt nach § 1606 III 2 BGB die Höhe des Barunterhalts allein nach den Einkommensverhältnissen des barunterhaltsverpflichteten Elternteils. Nach Abzug etwaiger Aufwendungen für den Beruf o. ä., ergibt sich das bereinigte Nettoeinkommen. Die Unterhaltshöhe ist sodann noch abhängig vom Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder gegenüber denen der Unterhaltsverpflichtete Unterhalt zu leisten hat. Aufschluss über die konkrete Höhe des Unterhaltsanspruchs im Einzelfall gibt dann die sog. Düsseldorfer Tabelle.

Unterhalt für unverheiratete Eltern (§ 1615 I BGB):

Oftmals gerät diese Unterhaltsart „in Vergessenheit“. Fakt ist jedoch, dass gem. § 1615 I BGB dem Elternteil, der das Kind oder die Kinder betreut, Unterhalt vom anderen Elternteil zusteht. Meist wird es die Kindesmutter sein, die einen Anspruch gegenüber dem Kindesvater hat. Der Unterhaltsanspruch besteht mindestens 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, was identisch mit der Mutterschutzfrist ist. Allerdings können auch Kosten, die infolge der Schwangerschaft und Entbindung vor und nach diesem Zeitraum entstehen, beansprucht werden. Besonderes Augenmerk sollte auf § 1615 I Abs. 2 BGB gelegt werden. Dieser besagt nämlich, dass der Unterhaltsanspruch auch dann gegeben ist, wenn die Kindesmutter infolge der Schwangerschaft nicht erwerbstätig sein kann und dies ihr auch nicht zugebilligt werden kann. Ein Unterhaltsanspruch kann daher bereits 4 Monate vor und für mindestens 3 Jahre nach der Geburt bestehen.

Trennungsunterhalt/nachehelicher Unterhalt:

Während des Ehelebens besteht ein Anspruch auf Familienunterhalt, den in der Regel jeder bereitwillig zahlt. Ab der Trennung der Ehegatten endet dieser jedoch mit seiner gegenseitigen Unterhaltsverpflichtung. Der wirtschaftlich schwächere Ehegatte hat gegen den wirtschaftlich stärkeren Ehegatten einen einseitigen Anspruch auf Trennungsunterhalt. Der angemessene Unterhalt richtet sich dabei nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten. Die Anforderungen an den bedürftigen Ehegatten, sich selbst zu unterhalten, sind dabei noch nicht so hoch, wie beispielsweise beim nachehelichen Unterhalt. Der Trennungsunterhalt erlischt, sobald die Ehe rechtskräftig geschieden ist. Danach gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit; nachehelicher Unterhalt kann dann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Wiederheirat, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder bis zum Tode beansprucht werden.

Unterhalt für Volljährige:

Die Düsseldorfer Tabelle bildet zumeist auch bei dieser Unterhaltsart die Grundlage für die Unterhaltshöhe. Zunächst ist grundsätzlich zwischen privilegierten und nicht privilegierten Volljährigen zu unterscheiden. Zu den privilegierten Volljährigen zählen Kinder, die zwar das 18. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt der Eltern leben und noch einer allgemeinen schulischen Ausbildung nachgehen und den Lebensunterhalt daher nicht selbst bestreiten können. Sie sind daher minderjährigen Kindern gleichzustellen. Für Volljährige, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen gilt der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. Befindet sich der Volljährige jedoch noch in Ausbildung kann ein Unterhaltsanspruch bestehen, wenn das daraus erzielte Einkommen des Berechtigten nicht ausreichend ist. Berechnungsgrundlage für den Unterhalt ist das Einkommen beider Elternteile. Der sich aus der Düsseldorfer Tabelle ergebende Zahlbetrag ist sodann von beiden Elternteilen zu gleichen Teilen aufzubringen.

Bei der Fülle der Vorschriften empfiehlt es sich also stets, Rechtsrat einzuholen.

**Diana Fritzsche
Rechtsanwältin**